

und zu demselben nicht gehörige königlich-Preussische Staaten ausgedehnt seyn, und daß in allen denjenigen innerhalb der königlich-Preussischen Staaten seit dem 1sten September 1816. entstandenen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen, und in allen dergleichen in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen seit dem 1sten September 1816. entstandenen und künftig vorkommenden Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen Landen nach den königlich-Preussischen Staaten geschieht, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in gesammten königlich-Preussischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 18ten November 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst von Hardenberg.

(No. 383.) Allerhöchste Deklaration vom 12ten Dezember 1816., betreffend den §. 21. der Kriminalordnung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18ten November beklarte Ich den §. 21. der Kriminalordnung hierdurch dahin: daß Vernehmungen, welche von Civilgerichten in Untersuchungssachen, bei Gelegenheit oder auf Veranlassung der ihnen nach dem §. 20. der Kriminalordnung obliegenden Geschäfte, vorgenommen worden, als rechtsbefähigt, und die dabei von den Angeeschuldigten abgelegten Bekenntnisse als gültig und keiner Wiederholung bedürftig angesehen werden sollen, vorausgesetzt, daß die Vernehmung, wie der §. 34. der Kriminalordnung vorschreibt, von einem Richter und vereideten Protokollführer geschehen ist.

Den Gerichten ist solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen.
 Berlin, den 12ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.